

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 3. Mai 2023

Nr. 19

Inhalt

Seite

Fünfte Ordnung zur **Änderung der Verfassung** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 vom 03.05.2023

1469

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/19
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. August 2015
vom 03.05.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 22/2015 vom 27.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. November 2021 (AB Uni 48/2021 vom 07.12.2021), wird wie folgt geändert:

In der gesamten Verfassung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.04.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 03.05.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s